

## **Übersicht über neue und geänderte Förderungen** (Stand 29. September 2022)

### **Allgemeine Infoseiten für Förderprogramme**

[Bundesweite Förderprogramme](#) (außer BEG)

[Bundesförderung effiziente Gebäude](#)

[Übersicht über die Änderungen der BEG-Fördersätze ab 28. Juli 2022](#)

[Laufend aktualisierte Änderungen zur BEG \(für GIH-Mitglieder\)](#)

### **Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG 3.0)**

Das Bundeskabinett beschloss am 14. September die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgelegte Formulierungshilfe für einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften. Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich am 30. September vom Bundestag verabschiedet. Ziel der dritten Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG 3.0) ist es, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kurzfristig zu erhöhen und zudem die Transportkapazitäten im Stromnetz zu steigern. Beides soll zur Reduzierung des Gasverbrauchs in den beiden kommenden Wintern beizutragen.

- Die Abschaffung der 70-Prozent-Regelung für PV-Neuanlagen bis einschließlich 25 kW installierter Leistung gilt bereits ab dem 14.9.2022.
- Die 70-Prozent-Regelung bei PV-Bestandsanlagen bis einschließlich 7 kW installierter Leistung wird aufgehoben.
- Zum 1.1.2023 werden PV-Anlagen mit einer bestimmten Leistung von der Einkommensteuer befreit.
- Die Mehrwertsteuer für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen auf Wohngebäuden wird auf 0 % gesenkt.

[Artikel zum Energiesicherungsgesetz mit weiteren Informationen](#)

### **Jahressteuergesetz 2022**

Das Bundesfinanzministerium legte einen Entwurf für Änderungen am Jahressteuergesetz vor, welches vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Der Gesetzesentwurf muss noch vom Bundestag und Bundesrat bestätigt werden. Zu den Änderungen gehören Maßnahmen zur Verbesserung des Photovoltaik-Ausbaus im privaten Bereich.

**GIH Bundesverband**

Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
Fon: 030 340602370  
buero@gih.de  
www.gih.de

- Mit dem Jahressteuergesetz werden zum 1. Januar 2023 alle PV-Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW für Einfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien sowie für Mehrfamilienhäuser bis 15 kW je Wohnung oder Geschäftseinheit, insgesamt jedoch nur bis max. 100 kW Leistung pro Steuerpflichtigen, von der Einkommensteuer befreit. Bisher waren auf Antrag nur Anlagen bis zu einer Leistungsgrenze von 10 kW befreit.
- Ergänzend dazu wird die Mehrwertsteuer für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen auf Wohngebäuden auf 0% gesenkt. Damit werden die Anschaffungskosten erheblich reduziert. Zudem können Betreiber aufgrund des Nullsteuersatzes ohne Nachteile von der bürokratiearmen umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen.

### **Kurz- und Mittelfristverordnung**

Es gibt zwei Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig (EnSikuMaV) und mittelfristig (EnSimiMaV) wirksame Maßnahmen. Die kurzfristigen Maßnahmen brauchen nicht der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat und sind seit dem 1. September für sechs Monate in Kraft. Der Bundesrat hat den mittelfristigen Maßnahmen am 16. September zugestimmt und diese treten wie geplant am 1. Oktober für eine Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Eigentümer von Gebäuden, in denen Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, sind verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage optimieren zu lassen. Für Energie-Effizienz-Experten relevant sind der verbindliche Heizungscheck, Heizungsoptimierungen wie hydraulischer Abgleich (Verfahren B), und Heizlastberechnungen bei Gasheizungen.

[Artikel zur Kurz- und Mittelfristverordnung mit weiteren Informationen](#)

[Stellungnahme des GIH zur Kurz- und Mittelfristverordnung](#)

### **65-Prozent-Vorgabe für neue Heizungen ab 2024**

Nach dem Koalitionsvertrag soll jede neue Heizung auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien betrieben werden. Die Koalition hat vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges im März 2022 entschieden, dass diese Pflicht möglichst bereits ab dem 1.1.2024 bei jedem Einbau bzw. Austausch einer Heizung im Neubau und im Bestand gelten soll.

Das Konzept dazu wurde in die öffentliche Konsultation gegeben und hat dem GIH, die Möglichkeit einer Stellungnahme erlaubt. Die Stellungnahmen werden derzeit im Ministerium ausgewertet.

[Artikel zur 65-Prozent-Vorgabe mit weiteren Infos](#)

[Stellungnahme des GIH zur 65-Prozent-Vorgabe](#)

### **Steuerliche Förderung**

Die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) wird vom Bundesfinanzministerium angepasst. Das Ministerium hat dazu einen Referentenentwurf veröffentlicht. Die Verordnung legt Mindestanforderungen an die Art und technische Ausführung der energetischen Maßnahmen fest und richtet sich nach den technischen

Vorgaben der BEG EM. Die Anpassung soll einen technischen Gleichlauf der BEG- und steuerlichen Förderung sicherstellen. So werden beispielsweise gasbetriebene Heizungen gestrichen und die Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze an die Förderbedingungen der BEG angepasst. Die Verordnung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten und wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 angewandt. Der Verordnung müssen noch Bundestag und Bundesrat zustimmen.

→ Für Maßnahmen, die noch in diesem Jahr begonnen werden, gilt noch die bisherige Förderung von Einzelmaßnahmen (auch für z.B. Gas-Hybridheizungen)

→ Ohne Anpassung der Höhe der steuerlichen Förderung wäre diese höher als die der BEG EM

[Referentenentwurf zur Änderung der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung \(8.8.22\)](#)

### **Worst Performing Buildings (WPB)**

Ab dem 22. September gilt bei der BEG WG und NWG der WPB-Bonus. Es wird ein zusätzlicher Tilgungszuschuss von 5 % gewährt, wenn ein Gebäude auf das Niveau EH/EG 40 oder EH/EG 55 saniert wird. Dieser Bonus ist mit der EE- oder NH-Klasse kumulierbar.

Definition: Ein Gebäude ist ein WPB, wenn es sich über einen gültigen Energieausweis (*WG: Klasse H im Energiebedarfs- oder Energieverbrauchsausweis; NWG: Energiebedarf/-verbrauch größer oder gleich dem dort abgebildeten Endwert der Skala*) oder alternativ über das Baujahr (*1957 oder früher*) und den Sanierungszustand der Außenwand (*min. 75 % energetisch unsaniert*) als solches qualifiziert.

[Weitere Informationen zur Definition von Worst Performing Buildings](#)

### **Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)**

Mit der neuen Förderung soll die Dekarbonisierung der Wärme- und Kältenetze unterstützt und beschleunigt werden. Dazu sollen Wärmenetze mit einem Anteil von min. 75 Prozent erneuerbarer Energie und Abwärme gebaut sowie bestehende Netze transformiert und ausgebaut werden. Die Europäische Kommission hat die BEW beihilferechtlich genehmigt und Start der Förderung war am 15. September 2022. Die Antragstellung ist über das BAFA möglich. Nach Angaben des BMWK sollen bis 2026 rund 3 Milliarden Euro zur Verfügung stehen.

[Weitere Informationen zur Bundesförderung effiziente Wärmenetze](#)

### **Energie- und Ressourceneffizienzprogramm für die Wirtschaft**

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung sowie zur Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen. Die Förderung erfolgt als Zuschuss über das BAFA oder als Tilgungszuschuss bei der KfW. Ab dem 1.10. gibt es Änderungen beim Förderprogramm. Unter anderem ist der Erwerb von mit Gas betriebenen Anlagen ist nicht mehr förderfähig. Es gibt aber Ausnahmen im Glossarabschnitt zum Thema „Anlagen, die mit Gas betrieben werden“.

[Weitere Informationen zum Energie- und Ressourceneffizienzprogramm](#)

## **Novelle der GEG und EEG**

Bundestag und Bundesrat haben Anfang Juli u.a. Anpassungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen, die zum 1.1.2023 in Kraft treten. Die Änderungen sind Teil des verabschiedeten „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“.

Zentraler Aspekt beim GEG ist die Anhebung des gesetzlichen Standards für den Neubaubereich. Beim EEG werden unter anderem die Vergütungssätze für die Einspeisung von Strom aus PV-Anlagen neu geregelt.

[Weitere Informationen zur Novelle](#)

[Zumeldung des GIH zu den gesetzlichen Neubau-Vorgaben](#)

## **BEG-Reform 2023**

Die BEG-Reform soll ab 1. Januar 2023 gelten. Im Oktober soll die komplette BEG-Richtlinie den Verbänden gesendet werden. Finalisierung und Veröffentlichung ist Ende November geplant. Folgende Änderungen sind u.a. geplant:

- Die Antragsberechtigung wird auf alle Investorinnen erweitert, die Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben.
- Bei Eigenleistungen werden die Materialkosten gefördert und Energie-Effizienz-Experten werden wahrscheinlich die Abnahme / Überprüfung machen.
- Eine Wiederaufnahme der Zuschussförderung bei BEG WG/NWG wird es aufgrund der zu knappen vom Finanzministerium bereitgestellten Mittel nicht geben.
- Reine Erzeugung von Strom über PV wird in der BEG nicht mehr gefördert werden. PVT, die zusätzlich Wärme erzeugt, wird weiterhin förderfähig sein.
- Es wird zwei Wärmepumpen-Boni geben: 5 %, wenn ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird (neuer Bonus) und 5 %, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird (jetziger Bonus). Die beiden WP-Boni sind jedoch nicht kumulierbar.
- Biomasseheizungen dürfen einen Feinstaubausstoß von 2,5 mg/m<sup>3</sup> ab 1.1.2023 nicht überschreiten. Der bisherige Innovationsbonus von 5 % entfällt dementsprechend.
- Alle geförderten EH/EG mit Ausnahme des EH/EG Denkmal müssen Niedertemperatur-Ready sein, d.h. mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 55 °C beheizbar sein.
- Es gibt einen neuen Bonus von 5 % für die serielle Sanierung zum EH 55 oder EH 40. Dieser Bonus ist kombinierbar mit dem EE- und NH-Klasse und WPB-Bonus.